

INFORMATIONSORGAN DER TIROLER LANDESZAHNÄRZTEKAMMER

ZAHNARZT

in Tirol

◆ MERAN IST IMMER EINE REISE WERT	9
◆ STANDES-VERÄNDERUNGEN	14
◆ UNSER NEUER WOHLFAHRTSFONDS	20



■ Schwangere Dienstnehmerinnen Teil 1



**HYPO
TIROL**

Unsere Landesbank

Freie Berufe

Innrain 47a

6020 Innsbruck

T. +43 (0) 50700-2030

markus.mueller@

hypotirool.com

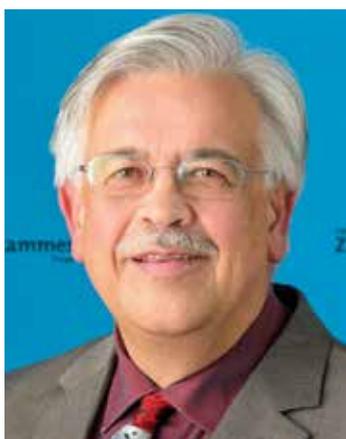
”

Für Tirols Ärztinnen und Ärzte sind wir der starke Partner auf Augenhöhe, wenn es um sämtliche Finanzangelegenheiten geht. Ein Berufsleben lang. Mit Erfahrung, Rundumservice und maßgeschneiderten Produkten stärken wir Ihnen in finanziellen Dingen den Rücken!

Markus Müller

Leiter Freie Berufe

hypotirool.com



Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Schon wieder ist ein Vierteljahr vergangen und ich melde mich mit der zweiten Ausgabe des Zahnarzt in Tirol zurück. Zurzeit gibt es viel Arbeit und ich habe einiges zu berichten. Beginnen will ich mit der Sitzung des Bundesausschusses der Österreichischen Zahnärztekammer vom 24.11.2023, in deren Rahmen gegen OMR DDr. Hannes Gruber und mich unbegründete Misstrauensanträge eingebracht und beschlossen wurden. Diese Beschlüsse wurden vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nach aufsichtsbehördlicher Prüfung gemäß § 108 Abs.2 Zahnärztekammergesetz wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben. Weiters wurde die Österreichische Zahnärztekammer seitens des Bundesministeriums ersucht, von allfälligen Hinweisen auf diese Beschlüsse auf ihrer Homepage oder in anderen Medien Abstand zu nehmen bzw. diese zurückzunehmen. OMR DDr. Gruber und ich haben bereits bei der Österreichischen Zahnärztekammer ein Ersuchen um Veröffentlichung einer Klarstellung einbringen lassen. Den diesbezüglichen Text können Sie in dieser Ausgabe unserer Mitgliederzeitung nachlesen.

Zu den, für uns alle besonders wichtigen Themen, Kollektivvertragsverhandlungen und der Frage, was im kommenden Jahr, wenn Amalgamfüllungen grundsätzlich verboten werden, bei den Seitenzahnfüllungen als Amalgamersatz als Kassenleistung zu verwenden ist, gibt es leider noch immer keine Ergebnisse. Ich hätte mir gewünscht, dass die Verhandler der Österreichischen Zahnärztekammer endlich zu einem Abschluss der Kollektivvertragsverhandlungen kommen, die Zeit drängt.

Nicht nur wegen der Notwendigkeit einer kollektivvertraglichen Bestimmung, damit man

die (nur zeitlich befristet gewährbare) Mitarbeiterprämie abgaben- und steuerbegünstigt auszahlen kann, sondern auch in Hinsicht auf den momentanen Zustand der Unsicherheit was Lohnerhöhungen betrifft. Schade, denn ein damals (Juni 2023) gut ausverhandeltes Ergebnis (u.a. Ist-Lohnerhöhung in der Höhe von 5,1% statt geforderter 10,2% mit rückwirkender Anrechnung von früheren Lohnerhöhungen) wurde nachträglich von der Mehrheit der Bundesländer abgelehnt. Ich hoffe, dass das vom nunmehrigen Team der ÖZÄK bei Mag. Peter Fritz besuchte Verhandlungsseminar Früchte tragen und zu einem Abschluss eines neuen Kollektivvertrages führen wird.

Um noch einmal kurz auf die Thematik des Amalgamverbots zurückzukommen, darf ich den Kolleginnen und Kollegen mit Kassenverträgen in Erinnerung rufen, dass Amalgam erst ab dem kommenden Jahr grundsätzlich verboten sein wird und es sich bis Jahresende nach wie vor um eine Kassenleistung handelt, auf die die Patienten Anspruch haben. Hier dürfte es aber bereits zu Missverständnissen gekommen sein, da wir schon Patientenbeschwerden hatten, es sei ihnen mitgeteilt worden, dass Amalgam bereits verboten sei. Das ist natürlich falsch. Bitte informieren Sie die Patienten korrekt. Es ist keineswegs verboten, Alternativen zu verwenden, wenn Sie die Patienten umfassend aufklären und der Patient frei entscheiden kann.

Leider gab es in den letzten Monaten auch bei den Kassentarifen keinen Fortschritt für die Österreichische Zahnärztekammer zu verbuchen. Den von Vizepräsident MR Dr. Günther Gottfried in der letzten Ausgabe der Österreichischen Zahnärztezeitung angedachten Ausweg, sich für eine Halbierung der Einkommenssteuer auf kassenzahnärztliche Leistungen einzusetzen,

bescheinige ich mit Blick auf den verfassungsmäßigen Gleichheitssatz wie auch eine fragliche Umsetzbarkeit in genereller Hinsicht wenig Erfolgsaussichten.

Wie Sie bereits aufgrund des Informationsschreibens des Tiroler Wohlfahrtsfonds erfahren haben dürften, kam es zu tiefgreifenden Änderungen in der Pensionsversicherung. Das System für niedergelassene Zahnärzte und Ärzte wird völlig umgestellt. Statt der Grund- und Ergänzungsrente gibt es zukünftig nur noch die beitragsabhängige Zusatzrente, kurz BZR genannt. Die Höhe der Pension wird genau nach Beiträgen und Renditen berechnet, was sehr gerecht erscheint. Hier hinein fallen alle Kollegen bis zum 60. Lebensjahr. Zwischen 60 und 65 hat man Wahlfreiheit, während man über 65 im alten System bleibt. Im alten System wird ein Pensionsversicherungsbeitrag eingeführt. Eine Reform des Systems war sicher notwendig, in welcher Form auch immer. Leider wurde unseren Bedenken zu einigen Änderungen in keiner Weise Rechnung getragen.

Im Mai fand das alle zwei Jahre abgehaltene Internationale Frühjahrsseminar des Vereins Tiroler Zahnärzte in Meran statt. Es hat mich gefreut, dort viele bekannte Gesichter zu sehen. Unsere Vizepräsidentin MR Dr. Ingrid Schilcher hat uns hierzu einen kurzen Bericht verfasst, den sie dieser Ausgabe entnehmen können. Ebenfalls hat unsere Finanzreferentin Dr. Sonja Aeberli Ihnen wieder eine Übersicht über die diesjährigen Kammerumlagen in den verschiedenen Bundesländern zusammengestellt.

Einen großen Dank möchte ich allen Mitgliedern, die sich an der Goldsammlung für die Kinderkrebshilfe beteiligt haben, aussprechen. Es konnte eine beachtliche Summe an Spendengeld für diesen tollen Zweck lukriert werden. Ebenfalls hat mich das große Echo zur Abfrage der »

Inhalt

- Seite 5:** Schwangere
Dienstnehmerinnen Teil 1
- Seite 9:** Meran ist immer eine Reise wert
- Seite 9:** Bericht der Landesfinanzreferentin
- Seite 10:** Bundesländervergleich
Landesbeitrag
- Seite 12:** Notdienst Zahnärzte 2. Quartal
- Seite 14:** Standesveränderungen
- Seite 16:** Unser neuer Wohlfahrtsfonds
- Seite 20:** Wohlfahrtsfond: Bilanz, Gewinn-
und Verlustrechnung
- Seite 22:** Steuertipp



KAMMERAMT

Das Team des Kammeramts der Landes Zahnärztekammer für Tirol steht Ihnen zu folgenden Büroöffnungszeiten zur Verfügung:

Parteienverkehr:

Mo-Fr von 8.30–12.30 Uhr
nachm. nach telefonischer Vereinbarung
Telefonisch erreichen Sie uns auch von Mo-Do von 14.00–16.00 Uhr
Tel: 050511-6021 Frau Christine Hanin
6020 Frau Magdalena Bini-Hanin
6022 Mag. Philipp Lanner
Fax: 050511-6026

E-Mails:

office@tiroler.zahnaerztekammer.at
hanin@tiroler.zahnaerztekammer.at
bini-hanin@tiroler.zahnaerztekammer.at
lanner@tiroler.zahnaerztekammer.at
www.zahnaerztekammer.at

Impressum: Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Tiroler Landes Zahnärztekammer, Anichstraße 7, 6020 Innsbruck, vertreten durch den Präsidenten DDr. Paul Hougnon. Layout & Druck: Ablinger Garber Media GmbH, Medienturm Saline, 6060 Hall, Tel. 05223 513-0. Gesamtorganisation und Inseratenverwaltung: CW-Consult GmbH, Fischnalerstraße 4, 6020 Innsbruck. Namentlich gezeichnete Artikel stellen die Meinung der Autoren und nicht die Meinung der Tiroler Landes Zahnärztekammer dar. Titelbild: Adobe Stock/VadimGuzhva

Barrierefreiheit in Tiroler Zahnarztpraxen mit Freude erfüllt und ich möchte mich auch hier bei allen Kolleginnen und Kollegen für die vielen Rückmeldungen bedanken. Die Liste ist nun online abrufbar. Es ist natürlich jederzeit möglich, sich hier noch eintragen zu lassen. Das notwendige Formular können Sie, gleich wie die Liste auch, auf der Homepage der Landes Zahnärztekammer für Tirol finden. In diesem Zusammenhang kann ich auch berichten, dass in den meisten Bezirkskrankenhäusern Narkosesanierungen in großem Umfang wieder angelaufen sind. Herzlichen Dank an die zahlreichen Kolleginnen und Kollegen, die sich dazu bereit erklärt haben! Am 14. Juni wurde Frau Dr. Maria Halder-Kessler im Rahmen einer Feier des avomed im Reschenhof für 25 Jahre Tätigkeit geehrt und in den Ruhestand verabschiedet. Wir danken

für die langjährige gute Zusammenarbeit und wünschen ihrer Nachfolgerin, Frau Dr. Desiree Floriani, einen guten Start!

Geplant ist auch, bis Jahresende in allen Bezirken Regionalversammlungen abzuhalten, bei denen alle wichtigen Themen zur Diskussion stehen werden. Abschließend darf ich noch meinen herzlichen Glückwunsch zur Verleihung des Titels „Medizinalrat“ an MR Univ.-Doz. DDr. Clemens Manhartsberger, MR Dr. Franz Brunner und MR Dr. Otto Weigerstorfer ausrichten und mich für die gute Zusammenarbeit bedanken!

Ich wünsche Ihnen allen einen schönen, erholsamen Sommer und verbleibe

mit besten kollegialen Grüßen
Ihr Paul Hougnon

Neues aus der ÖZÄK

Die Österreichische Zahnärztekammer wurde mittlerweile anwaltlich aufgefordert, nachfolgende Mitteilung bezüglich der als rechtswidrig aufgehobenen Beschlüsse, mit welchen OMR DDr. Hannes Gruber und OMR DDr. Paul Hougnon das Vertrauen entzogen werden sollte, zu publizieren:

„WICHTIGE MITTEILUNG:

Beschlüsse des Bundesausschusses vom 24.11.2023 rechtswidrig
*Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat mit Entscheidung vom 17.05.2024 die Beschlüsse des Bundesausschusses vom 24.11.2023 mit welchem den Herren **DDr. Hannes Gruber** und **DDr. Paul Hougnon** gemäß § 24 Z 4 ZÄKG das Vertrauen entzogen wurde, wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben. Wir wurden vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auch mit dieser Entscheidung ersucht, von allfälligen Hinweisen auf diese Beschlüsse auf der Homepage der Österreichischen Zahnärztekammer und in anderen Medien Abstand zu nehmen bzw. diese zurückzunehmen.*

Wir nehmen somit diese Benachrichtigung über die damaligen Beschlüsse des Bundesausschusses, die nun vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als rechtswidrig qualifiziert worden sind, zurück.“

Unser allseits hochgeschätzter Kammeramtsdirektor HR Dr. Jörg Krainhöfner wird sich leider mit 30.9.2024, früher als ursprünglich beabsichtigt, in den wohlverdienten Ruhestand verabschieden. Er blickt auf insgesamt 40 Jahre Kammeramtstätigkeit, zuvor für die Zahnärztekammer, zurück, 30 davon als Kammeramtsdirektor.

Er war stets für die Kollegenschaft mit vollem Einsatz, Freude und guten Ideen bei der Arbeit und für die Funktionäre eine große Stütze. Neben Wertschätzung für seine hervorragende Arbeit verbindet uns auch seit Jahren eine gute Freundschaft. Auf diesem Wege darf ich mich in unser aller Namen herzlich bei Dir, lieber Jörg, bedanken und wünsche Dir alles Gute für die Zukunft und eine schöne Zeit im wohlverdienten Ruhestand!

Paul Hougnon für den Bundesausschuss und die Mitarbeiter:innen der Landes Zahnärztekammer für Tirol



HR Dr. Jörg Krainhöfner

FOTO: ÖZÄK

Schwangere Dienstnehmerinnen Teil 1

Da der Beruf der zahnärztlichen Assistenz über Jahrzehnte hinweg im Grunde ausschließlich von Frauen ausgeübt wurde, dürften gerade jene Mitglieder, die auf einige Jahre Berufserfahrung zurückblicken können, bereits selbst Erfahrung als Dienstgeber von schwangeren Dienstnehmerinnen aufweisen. Allgemein sollte bekannt sein, dass mit Beginn der Schwangerschaft zum Schutz von Mutter und Kind ein ganzes Bündel an zusätzlich vom Dienstgeber zu beachtenden arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften hinzukommt, sodass man schon einmal selbst als erfahrener Arbeitgeber den Überblick verlieren kann oder sich sonstige Fragen in Zusammenhang mit der Beschäftigung einer schwangeren Dienstnehmerin ergeben

können. Dieser Artikel soll daher eine Übersicht über die wesentlichen Änderungen, die ab dem Zeitpunkt der Schwangerschaft bis nach der Geburt auf das Arbeitsverhältnis temporär durchschlagen, bieten. Natürlich kann ein Anspruch auf Vollständigkeit nicht bestehen, da alleine zum primär einschlägigen Mutterschutzgesetz (MSchG) unter Heranziehung sämtlicher Rechtsprechung und Lehrmeinungen eine wissenschaftliche Arbeit in Buchform verfasst werden könnte. Da aber selbst dieser Artikel in seiner Gesamtheit den Umfang einer einzelnen Ausgabe des Zahnarzt in Tirol sprengen würde, ist er in zwei Teile aufgeteilt. In dieser Ausgabe liegt das Hauptaugenmerk darauf, was es als Dienstgeber zu beachten gibt, sobald die Schwangerschaft gemeldet wurde. In der nächsten Ausgabe wer-

den dann der besondere Bestandschutz und arbeitsrechtliche Fragen, die sich nach Geburt des Kindes ergeben, wie etwa die Elternteilzeit und Elternkarenz, kurz erläutert.

Schon bevor ein Dienstgeber von der Schwangerschaft einer Dienstnehmerin erfährt, trifft ihn die generelle Pflicht, eine Mutterschutzevaluierung durchzuführen, um sämtliche potentielle Gefahren und Risiken für (werdende) Mütter und deren Kinder beurteilen zu können. Natürlich sind in weiterer Folge auch entsprechende Gegenmaßnahmen zu setzen.

Um dem arbeitsrechtlichen Mutterschutz einer schwangeren Dienstnehmerin im konkreten Fall gerecht werden zu können, ist es zuerst einmal notwendig, dass der Dienstgeber vom Glück der werdenden Mutter erfährt, um entsprechend reagieren und Maßnahmen des Mutterschutzes setzen zu können. Daher ist im Gesetz vorgesehen, dass die schwangere Dienstnehmerin den Dienstgeber unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Geburtstermins informiert, sobald ihr die Schwangerschaft bekannt wird. Die bloße Vermutung einer Schwangerschaft muss hingegen nicht mitgeteilt werden. Sollte die Dienstnehmerin ihrer Mitteilungspflicht nicht nachkommen, hat dies lediglich zur Konsequenz, dass sie auch keine Befreiung von Arbeiten, die von schwangeren Dienstnehmerinnen eben nicht verrichtet werden dürfen, erwarten darf. Keinesfalls bildet es jedoch einen Kündigungs- oder Entlassungsgrund, wenn die Mitteilungspflicht nicht eingehalten wird. Der Dienstgeber kann einen entsprechenden Nachweis in Form einer ärztlichen Bescheinigung verlangen, wobei es üblich ist, dass hier der Mutter-Kind-Pass vorgelegt wird. Solange die Dienstnehmerin dieser Pflicht nicht nachkommt, finden auch die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, die einen solchen Nachweis voraussetzen, keine Anwendung. Sollte der Dienstgeber jedoch einen weiteren bzw. anderen Nachweis als den bereits Vorgelegten verlangen, so hat er die für diesen Nachweis notwendigen Kosten zu tragen. Eine persönliche Mitteilung an den Arbeitgeber selbst ist natürlich nicht immer notwendig. Es reicht auch aus, wenn die Mitteilung an die für Personalangelegenheiten zuständige Person bzw. ➤

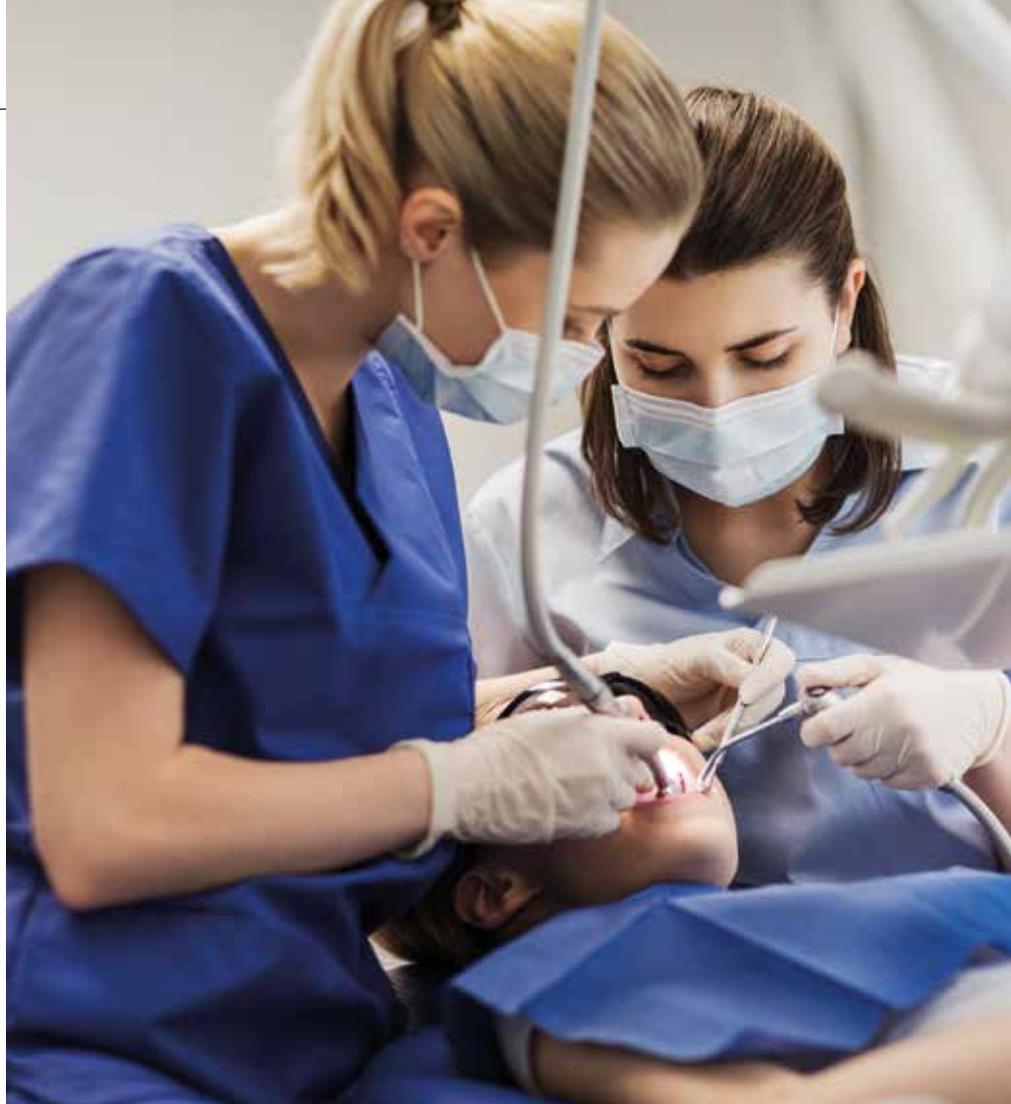


FOTO: ADORBESTOCK/PRESSMASTER

Stelle im Unternehmen gerichtet ist und bei dieser eingebracht wird, also zum Beispiel dort, wo sonst auch Krankenstände gemeldet bzw. Krankmeldungen abgegeben werden.

Die Kenntnis von der Schwangerschaft bzw. die Vorlage des medizinischen Nachweises löst wiederum für den Dienstgeber eine Pflicht zur unverzüglichen schriftlichen Meldung an das Arbeitsinspektorat aus. In der Meldung sind Name, Alter, Tätigkeit und der Arbeitsplatz der werdenden Mutter sowie der voraussichtliche Geburtstermin anzugeben. Mit Arbeitsplatz im Sinne dieser Bestimmung ist die berufliche Verwendung der Dienstnehmerin als Zahnarztassistentin in einer Ordination gemeint. Eine detaillierte Beschreibung der tatsächlichen Verhältnisse am Arbeitsplatz bzw. des selbigen ist natürlich nicht erforderlich. Bei dieser Meldung handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Pflicht des Dienstgebers, der er jedenfalls nachzukommen hat und die nicht vom Willen der Dienstnehmerin abhängig ist bzw. zur Disposition steht und auch gegen den Willen der Dienstnehmerin erstattet werden muss. Eine Unterlassung der Meldung stellt sogar einen Verwaltungsstraftatbestand dar und kann eine Geldstrafe von bis zu 1.820,- Euro, im Wiederholungsfalle sogar bis zu 3.630,- Euro nach sich ziehen. Dass man einen Dritten zur Erstattung der Meldung beauftragt hat (z.B. den Steuerberater), wobei dieser dann jedoch keine Meldung erstattet, vermag keine Straffreiheit zu begründen, da der Dienstgeber zu kontrollieren hat, ob die Meldung tatsächlich erfolgt ist. Dies ist im Grunde nur durch eine Nachfrage beim Arbeitsinspektorat möglich, da selbst eine Nachfrage beim Beauftragten, der fälschlicherweise angibt, die Meldung werde erstattet oder sei bereits erstattet worden, nichts an der Strafbarkeit des Dienstgebers ändert. Auch bei der Meldung an das Arbeitsinspektorat kommt es auf die Kenntnis von der Schwangerschaft und nicht auf eine bloße Vermutung an. Gerade dann, wenn der Dienstgeber aber gerüchteweise über Dritte von einer (vermeintlichen) Schwangerschaft der Dienstnehmerin erfährt, ist er verpflichtet, mit der betreffenden Dienstnehmerin ein klärendes Gespräch zu führen. Sollte die Schwangerschaft hingegen offenkundig sein bzw. werden, so ist eine Meldung an das Arbeitsinspektorat jedenfalls zu erstatten.

Der Einsatz von werdenden und stillenden Müttern unterliegt strengen Regulierungen. Während der CoVID-19-Pandemie spielte der Zahnärzteschaft der anlässlich der Pandemie neu geschaffe-



ne § 3a MSchG mit dem Titel „Sonderfreistellung COVID-19“ in die Hände: Waren sowohl eine Versetzung an einen in Hinblick auf das Infektionsgeschehen sicheren Arbeitsplatz als auch die Ein-

Gerade in Zahnarztordinationen ist die Beschäftigungsmöglichkeit für Schwangere sehr stark eingeschränkt, sodass man als Faustregel sagen kann, dass im Grunde nur noch Verwaltungs- und Organisationsaufgaben verrichtet werden dürfen.

haltung des Mindestabstands am momentanen Arbeitsplatz nicht möglich, wurden schwangere Dienstnehmerinnen von ihrer Arbeitspflicht befreit und durften zuhause bleiben. Der Dienstgeber musste zwar weiterhin das Arbeitsentgelt auszahlen, bekam dieses jedoch von der öffentlichen Hand in weiterer Folge rückerstattet. Gerade in Zahnarztordinationen ist die Beschäf-

tigungsmöglichkeit für Schwangere sehr stark eingeschränkt, sodass man als Faustregel sagen kann, dass im Grunde nur noch Verwaltungs- und Organisationsaufgaben (Telefondienst, Terminvergabe etc.) verrichtet werden dürfen. Denn Assistenzarbeiten direkt am bzw. nahe am Patienten (Infektionsgefahr), Kontakt mit sensiblen zahnärztlichen Substanzen, Arbeiten im Strahlenbereich (die Bedienung von Röntgenanlagen außerhalb des Strahlenbereiches ist weiterhin gestattet), Reinigen von kontaminierten Instrumenten, Geräten und Ordinationseinrichtungsgegenständen sind allesamt beispielsweise verboten. Weiterhin erlaubt sind neben Kanzleitigkeiten zum Beispiel Besprechungen mit Patienten, die Dampfsterilisation von bereits desinfizierten Medizinpro-

dukten, der Besuch von Fortbildungen, Einschulungen usw. Das Arbeitsinspektorat hat neben der Wahrung und Kontrolle des Arbeitnehmerschutzes sowie allfällige Ahndung von Verstößen primär auch eine beratende und unterstützende Funktion. In Zweifelsfällen kann dort auch nachgefragt werden, ob eine konkrete Tätigkeit noch erlaubt ist oder nicht, weil es sich hier um



FOTO ANDRÉ STOKER/STOCKACHOV

primär arbeitsmedizinische Fragen handelt. In Hinsicht auf die kollektivvertragliche Gefahrenzulage sollte ausdrücklich hervorgehoben werden, dass aufgrund des Verwendungsschutzes zwar die gefahrgewandten Tätigkeiten wegfallen, die Dienstnehmerin aber einen Anspruch auf das durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten 13 Wochen vor Beginn des Verwendungsschut-

zes hat. Ab der 20. Schwangerschaftswoche dürfen Tätigkeiten, die im Stehen verrichtet werden, auch nur mehr maximal vier Stunden pro Tag ausgeübt werden, wobei es unerheblich ist, dass es zwischendurch Pausen zum Sitzen gibt. Jedenfalls muss der Dienstgeber schwangeren und stillenden Dienstnehmerinnen aber die Möglichkeit bieten, sich hinlegen und ausruhen zu können. Daher ist eine ausklappbare Liege ein unerlässlicher Bestandteil der Ordinationseinrichtung, sobald eine Dienstnehmerin schwanger ist. Zu beachten ist zudem, dass werdende und stillende Mütter nicht zur Ableistung von Überstunden herangezogen werden dürfen und die maximale Arbeitszeit pro Tag 9 Stunden und pro Woche 40 Stunden nicht überschreiten darf. Weiters ist auch das Heranziehen von werdenden und stillenden Müttern zur Sonn- und Feiertagsarbeit grundsätzlich nicht erlaubt. Dies gilt vor allem in Zusammenhang mit der Ableistung des Notdienstes durch den Zahnarzt zu bedenken. Gerade für kleinere Ordinationen gibt es jedoch eine Entlastung durch § 7 Abs. 2 Z 3 MSchG, wenn dort nicht mehr als fünf Dienstnehmer beschäftigt sind und außer der werdenden oder stillenden Mutter nur noch ein Dienstnehmer beschäftigt ist, der eine gleichartige Beschäftigung ausüben kann. Diese Ausnahme ergibt sich aus dem Gesetz direkt, während es nach § 7 Abs. 3 MSchG auch möglich ist, in Einzelfällen beim Arbeitsinspektorat einen Antrag auf Bewilligung der Sonn- und/oder Feiertagsarbeit einzubringen. Erforderlich ist für diese Bewilligung jedoch, dass dies aus betrieblichen Gründen unerlässlich ist. Da aber auch beim Notdienst der oben ange-



FOTO PHILIPP LANNER

Mag. Philipp Lanner

fürte Verwendungsschutz greift, mag es dahingestellt sein, wie sinnvoll dies überhaupt ist, da das Assistieren am Patienten sowie im Grunde alle anderen

berufseinschlägigen Tätigkeiten, die von Gesetzes wegen der zahnärztlichen Assistenz vorbehalten sind, nicht ausgeübt werden dürfen. Es sei noch kurz erwähnt, dass werdende und stillende Mütter auch in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr nicht beschäftigt werden dürfen, da bei einer Ordination keiner der gesetzlichen Ausnahmetatbestände greift. Acht Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin gilt dann das absolute Beschäftigungsverbot. In medizinisch begründeten Einzelfällen kann das absolute Beschäftigungsverbot auch früher beginnen, wobei es hierfür einer schriftlichen fachärztlichen Begründung bedarf. Ebenso gilt ein absolutes Beschäftigungsverbot bis acht Wochen nach der Geburt, wobei sich diese Frist bei Mehrlings- und Kaiserschnittgeburten auf 12 Wochen erhöht. Kam das Kind früher als zum errechneten Geburtstermin zur Welt, verlängert sich die Dauer des Beschäftigungsverbots nach der Geburt entsprechend, wobei dieser Zeitraum insgesamt 16 Wochen nicht übersteigen kann.

Mag. Philipp Lanner

ärzte\$ervice

Versichert ist sicherer.

VERSICHERN BERUHIGT

Die Herausforderung liegt darin, nicht nur eine Versicherung anzubieten, sondern eine umfassende **Gesamtlösung** zu schaffen.



HOFER & PARTNER®

Ein Mitglied der ASSEPRO Gruppe

Dörrstraße 85 | A-6020 Innsbruck | Tel. 0512-263926
office@hofer-partner.at | www.hofer-partner.at

METASYS – Das unschlagbare Duo:

Der neue Amalgamabscheider ECO II+ und die Saugmaschine EXCOM hybrid



Die aktuellste Errungenschaft von METASYS, der Sedimentationsabscheider ECO II+, bildet mit der Saugmaschine EXCOM hybrid ein unschlagbares Duo für Zahnarztpraxen. Die ECO II+ Modelle zeichnen sich durch neue Farbgestaltung und bemerkenswerte Verbesserungen aus, darunter optimierte Befestigungselemente für einfachere Montage und schnelleren Behältertausch. Sie erreichen eine ISO-konforme Abscheiderate von über 95% bei einem Durchfluss von 2,7 l/min. Die EXCOM hybrid Saugmaschinen bieten konstant hohen Unterdruck für sichere Patientenbehandlung, indem sie Flüssigkeiten im Mund effizient absaugen und Infektionsrisiken durch Aerosole minimieren. Unabhängig von den Absaugbedingungen kann immer das gleiche Absauggerät verwendet werden, was Flexibilität bietet. Mit dem ECO II+ und der EXCOM hybrid bietet METASYS effektive, zuverlässige und umweltfreundliche Lösungen für Zahnarztpraxen.

METASYS

DESINFEKTION & HYGIENE

Ihr lokaler Hersteller!

UNSERE LÖSUNG: DIE GREEN&CLEAN – PRODUKTREIHE

Die **METASYS GREEN&CLEAN** Produktreihe bietet eine umfassende Lösung für die optimale Hygiene in Zahnarztpraxen. Sie legt besonderen Wert auf die Sicherheit der Patienten und die Professionalität der Praxis.

Die folgenden Produkte lassen sich mühelos in den Praxisalltag integrieren und unterstützen bei der Einhaltung von Hygienevorschriften.

- > Vollviruzide Hände-Desinfektionsmittel
- > Instrumentenreinigung und -sterilisation
- > Alkoholische und nicht-alkoholische Flächendesinfektion
- > Biofilm-Entfernung
- > Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Saugsysteme und Amalgamabscheider



T +43 512 205420 | info@metasys.com | metasys.com

 **METASYS**
protect what you need

Meran ist immer eine Reise wert

Vom neunten bis zum elften Mai 2024 fand das bereits 22. internationale Frühjahrsseminar in Meran statt. Wie immer gelang es dem VTZ unter der Leitung von Professor Dr. Adriano Crismani ein äußerst spannendes Programm zusammenzustellen. Namhafte Referenten aus der Schweiz, Italien, Deutschland und Österreich trugen aus allen Fachgebieten der modernen Zahnheilkunde vor. Der Themenkreis erstreckte sich von Implantologie, Endodontie, Parodontologie, Prothetik, Kieferorthopädie und Kinderzahnheilkunde bis zur konservierenden Zahnbehandlung. Auch auf Allergien und Materialunverträglichkeiten, besonders im Hinblick auf das kommende Amalgamverbot, wurde ausführlich eingegangen. Ein besonderes Highlight war der Festvortrag von Professor Dr. Vol-



FOTO: ALBERTO TOPOGNA/SHS

ker Busch, der uns mit viel Humor nahelegte, manchmal auch die altgewohnten Pfade zu verlassen und etwas Neues auszuprobieren. Ich denke, ich war nicht die Einzige, die sich am darauffolgenden Montag gleich ein Buch des Redners besorgt hat. Doch auch für die Assistentinnen, unsere wichtigen Stützen im Alltag, gab es viel Neues und Interessantes zu

hören. In den Pausen konnten wir uns mittags mit einem ausgezeichneten Light Lunch und zwischendurch mit Kaffee und Kuchen stärken, während wir die Dentalausstellung besuchten. Trotz oder vielleicht gerade wegen des verlängerten Wochenendes hatten sich über 200 Teilnehmer in Meran eingefunden. Zum Glück spielte das Wetter mit und so war es möglich, nach den spannenden Vorträgen Meran mit den historischen Laubengängen zu genießen. Einige Teilnehmer verlängerten noch ihren Aufenthalt und unternahmen Ausflüge in die wunderschönen Gärten von Schloss Trauttmansdorff und in den geschichtsträchtigen Vinschgau. Auch wenn viele Kollegen sicher nicht zum ersten Mal in Meran waren, gibt es immer noch etwas Neues zu entdecken. Die meisten werden wiederkommen, um am Seminar teilzunehmen und die Kollegen in der schönen Ambiente von Meran wiederzusehen. Die Atmosphäre dort ist einfach etwas ganz Besonderes.

MR Dr. Ingrid Schilcher



FOTO: ADOBE STOCK/UMPHREY CREATIVE

Bericht der Landesfinanzreferentin

Aus dem Finanzreferat darf ich berichten, dass das Rechnungsjahr 2023 erfolgreich abgeschlossen wurde, die Rechnungsprüfung ohne Beanstandung durchgeführt wurde und erfreulicherweise ein kleines Plus erzielt werden konnte. Der Zugewinn hätte deutlich höher sein können, wenn man nicht sehr viel Geld in zwei Verfahren bezüglich privater

Krankenanstalten einbringen hätte müssen. Wie schon gewohnt, finden Sie auch in dieser Ausgabe des Zahnarzt in Tirol eine Aufstellung der Landeskammerumlagen im Bundesländervergleich. Wie Sie der Tabelle entnehmen können, befinden wir uns trotz Erhöhung des Beitrages im guten Mittelfeld. Bezüglich der Neuorientierung der Abrech-

nungsstelle konnte noch nichts Konkretes von der ÖZÄK in Erfahrung gebracht werden. Ob und wie man die Abrechnungsstellen zusammenführt (Wien und Bund), ist derzeit noch offen. Wir sehen einer Entscheidung mit Spannung entgegen.

Dr. Sonja Aeberli, Landesfinanzreferentin

Bundesländervergleich Landesbeitrag

niedergelassene und angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte anhand verschiedener Bemessungsgrundlagen bzw. fiktiver Jahreseinkommen

Dr. Sonja Aeberli, Landesfinanzreferentin

	JAHRESVERDIENST	30.000	50.000	80.000	100.000	160.000
2%	Burgenland	600	1.000	1.600	1.600	1.600
1,6%	Kärnten	480	800	1.280	1.600	1.600
1,75%	Niederösterreich	525	875	1.400	1.750	2.800
2,5%	Oberösterreich	750	1.250	1.750	1.750	1.750
2,4%	Salzburg	720	1.200	1.920	2.400	3.360
1,6%	Steiermark	480	800	1.280	1.600	1.600
1,9%	Tirol	570	950	1.520	1.900	1.900
2,5%	Vorarlberg	750	1.250	2.000	2.125	2.125
1,75%	Wien	525	875	1.400	1.750	2.450



FOTOS: LIZAK TIROL

Verleihung des amtlichen Titels „Medizinalrat“: Landeshauptmann Anton Mattle, Präsident OMR Dr. Paul Hougnon, MR Dr. Otto Weigerstorfer, Kassen-Referent MR Dr. Franz Brunner, MR Univ.-Doz. Dr. Clemens Manhartsberger und Landtagspräsidentin Sonja Ledl-Rossmann, v.l.n.r.



avomed-Feier zur Honorierung und Verabschiedung von Dr. Maria Halder-Kessler: avomed Geschäftsführer Friedrich Lackner, Dr. Desiree Floriani, zukünftige Projektleiterin, Dr. Maria Halder-Kessler, scheidende Projektleiterin, Präsident OMR Dr. Paul Hougnon und Mag. Stefan Brugger, Projektorganisator, v.l.n.r.



FOTO: AZW

Univ.-Prof. DDr. Ingrid Grunert, Präsident OMR DDr. Paul Hougnon und Georg Razersberger BScN, MSc mit der diesjährigen Abschlussklasse des Ausbildungslehrgangs „Zahnärztliche Assistenz“ des AZW Innsbruck. Die Landes Zahnärztekammer gratuliert den Absolventinnen und dem ersten Absolventen zur erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung!



Univ.-Prof. DDr. Andreas Kolk, MHBA, Univ.-Prof. Dr. Adriano Crismani und Präsident OMR DDr. Paul Hougnon beim 22. Internationalen Frühjahrs-Seminar des VTZ in Meran, v.l.n.r.



Präsidentialer Austausch beim Wachauer Frühjahrsymposium der ÖGMZK: Präsident OMR DDr. Hougnon mit Präsident DDr. Frank Wohl (Bayern) und Präsident OMR DDr. Hannes Gruber (Niederösterreich), v.l.n.r.



FOTO: ECONOMY STEUERBERATER/LEVENT HALUSBERBERG/PRINT BY BAUSTON/002

Fortbildungs- und Qualitätssicherungsreferentin DDr. Christine Hell, DDr. Marlies Wilhelm, Präsident OMR DDr. Paul Hougnon und OMR Dr. Edgar Wutscher, Vizepräsident der Österreichischen Ärztekammer, beim Jubiläumsmatinee 50 Jahre Kanzlei Jünger im Haus der Musik, Innsbruck, v.l.n.r.

Zahnärztlicher Notdienst

vom 6.7. bis 29.9.2024 | jeweils 09:00–11:00 Uhr



BEZIRK	BEGINN	ENDE	GESAMTNAME	STRASSE	ORT	TEL.
IMST & LANDECK	06.07.2024	07.07.2024	Dr. med. dent. Kurtalic Mirza	Bahnhofstraße 10	6424 Silz	0676 5913291
	13.07.2024	14.07.2024	Dr. med. dent. Mangweth Gianna	Gemeindehaus 221	6543 Nauders	05473 87790
	20.07.2024	21.07.2024	Dr. med. dent. Mathoi Astrid	Unterdorf 18	6473 Wenns	05414 87535
	27.07.2024	28.07.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Wilhelm Marlies	Unterlängenfeld 192	6444 Längenfeld	05253 6329
	03.08.2024	04.08.2024	Dr. med. dent. Opatril Susan	Au 170	6553 See	05441 8460
	10.08.2024	11.08.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Rinner Alexander	Stampfle 77	6500 Stanz bei Landeck	05442 64343
	15.08.2024	16.08.2024	Zahnarzt Rößler Ulrich	Bundesstraße 3/Top B-3	6460 Imst	05412 94111
	17.08.2024	18.08.2024	Dr. med. dent. Rupp Klaus-Peter	Dorfstraße 20	6561 Ischgl	05444 20123
	24.08.2024	25.08.2024	noch offen			
	31.08.2024	01.09.2024	Dr. med. dent. Tulvàn Tibor	Stuben 45/I.OG	6542 Pfunds	0680 2466899
	07.09.2024	08.09.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Weinseisen Angelika	Dorf 12a	6571 Strengen	05447 51010
	14.09.2024	15.09.2024	MR Dr. med. univ. Pöll Reinhard	Dorfstraße 44	6433 Ötz	05252 6192
	21.09.2024	22.09.2024	Dr. med. univ. Zsifkovits Rudolf	Hauptstraße 14	6464 Tarrenz	05412 64738
	28.09.2024	29.09.2024	Dr. med. dent. Antretter Karin	Kirchgasse 1	6522 Prutz	05472 2377
INNSBRUCK-LAND	06.07.2024	07.07.2024	Dr. med. dent. Unterholzner David	Dörferstraße 43	6067 Absam	05223 56300
	13.07.2024	14.07.2024	Dr. med. dent. Atabay-Töngel Hatice	Pfannhausstraße 1	6060 Hall in Tirol	05223 43704
	20.07.2024	21.07.2024	Zahnarzt Bagdonas Tomas	Bahnhofstraße 24	6175 Kematen in Tirol	05232 2218
	27.07.2024	28.07.2024	Zahnarzt Münzel Oliver	Dorfstraße 57	6091 Birgitz	05234 32299
	03.08.2024	04.08.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Weimershaus Christine Margitta	Gries 26	6091 Götzens	05234 33264
	10.08.2024	11.08.2024	Dr. med. univ. Wohlfarter Elfriede	Grubenweg 22	6071 Aldrans	0512 392371
	15.08.2024	16.08.2024	Dr. med. dent. Vecheruk Oleksandra	Weidach 321	6105 Leutasch	05214 51665
	17.08.2024	18.08.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Volgger Christian	Matrei am Brenner 64	6143 Matrei am Brenner	05273 20063
	24.08.2024	25.08.2024	Dr. med. univ. Baumgartner Clemens	Straubstraße 5/II	6060 Hall in Tirol	05223 56052
	31.08.2024	01.09.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Bracco Jeanette	Riehlstraße 3	6166 Fulpmes	05225 64575
	07.09.2024	08.09.2024	Dr. med. dent. Dangl Marcel	Marktplatz 3	6410 Telfs	05262 696965
	14.09.2024	15.09.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Covi Dana	HNr. 96	6156 Gries am Brenner	06641256622
	21.09.2024	22.09.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Braun-Austad Verena	Josef-Speckbacher-Straße 16	6112 Wattens	05224 52560
	28.09.2024	29.09.2024	Dr. med. dent. Deiser-Schaffer Clemens	Dörferstraße 9	6063 Rum	0512 204848
INNSBRUCK-STADT	06.07.2024	07.07.2024	Dr. med. dent. Hattinger Sieglinde	Pradler Straße 38/Top 6	6020 Innsbruck	0512 390570
	13.07.2024	14.07.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Hattmannstorfer Rosa	Adolf-Pichler-Platz 4	6020 Innsbruck	0512 567465
	20.07.2024	21.07.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Hofegger Walter Michael	Andechsstraße 16	6020 Innsbruck	0512 345236
	27.07.2024	28.07.2024	Dr. med. dent. Jank Anna	Bürgerstraße 21	6020 Innsbruck	0512 589893
	03.08.2024	04.08.2024	Dr. med. dent. Juranek David	Helga-Krismer-Platz 1/2. Stock Nord	6020 Innsbruck	0512 319763
	10.08.2024	11.08.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Kaserer Matthias	Hilberstraße 3	6080 Igls	0512 359044
	15.08.2024	16.08.2024	Dr. med. dent. Knoflach Barbara	Meinhardstraße 6	6020 Innsbruck	0512 581090
	17.08.2024	18.08.2024	Dr. med. univ. Kraft-Kinz Stefan	Sterzinger Straße 8	6020 Innsbruck	0512 585922
	24.08.2024	25.08.2024	Zahnarzt Krauß Joachim	Salurnerstraße 15	6020 Innsbruck	0512 908382
	31.08.2024	01.09.2024	Dr. med. dent. Lanyon Jutta	Brunecker Straße 2e	6020 Innsbruck	0512 561056
	07.09.2024	08.09.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Moser Marlies	Fürstenweg 120	6020 Innsbruck	0512 586411
	14.09.2024	15.09.2024	Dr. med. dent. Falkner Raffaella	Herzog-Siegmond-Ufer 17	6020 Innsbruck	0512 587875
	21.09.2024	22.09.2024	Dr. Dr-medic Sabadus Voichita	Schöpfstraße 6b	6020 Innsbruck	0512 583700
	28.09.2024	29.09.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Niedermoser Astrid	Maria-Theresien-Straße 1	6020 Innsbruck	0512 560070

KITZBÜHEL & KUFSTEIN	06.07.2024	07.07.2024	Dr. med. dent. Heidler Nicolás	Brixentaler Straße 21	6361 Hopfgarten-Markt	05335 40626
	13.07.2024	14.07.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Kröpfl Helmut	Dechant-Wieshofer-Straße 6	6380 Sankt Johann in Tirol	05352 63840
	20.07.2024	21.07.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Trockenbacher Martin	Boznerstraße 2	6380 Sankt Johann in Tirol	05352 63575
	27.07.2024	28.07.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Kaltenböck Thomas	Dorf 10	6342 Niederndorf	05373 62192
	03.08.2024	04.08.2024	Dr. med. univ. Kirchebner Klaus	Ahornweg 20/1.Stock	6250 Kundl	05338 8788
	10.08.2024	11.08.2024	Dr. med. dent. Lamm Judith	Kaiserbergstraße 24	6330 Kufstein	05372 61826
	15.08.2024	18.08.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Kröpfl Helmut	Dechant-Wieshofer-Straße 6	6380 Sankt Johann in Tirol	05352 63840
	24.08.2024	25.08.2024	Dr. med. dent. Kohnhauser Julien	Josef Speckbacher-Straße 9	6300 Wörgl	05332 22811
	31.08.2024	01.09.2024	Dr. med. univ. Magerle Arno	Herrnhausplatz 6	6230 Brixlegg	05337 66884
	07.09.2024	08.09.2024	Dr. med. dent. Lichtmanegger Anna-Kathrin	Kaiserbergstraße 24	6330 Kufstein	05372 61826
	14.09.2024	15.09.2024	Zahnarzt Lüder Wolfgang	Alleestraße 28	6345 Kössen	05375 2354
	21.09.2024	22.09.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Kröpfl Helmut	Dechant-Wieshofer-Straße 6	6380 Sankt Johann in Tirol	05352 63840
	28.09.2024	29.09.2024	Dr. med. univ. Miller Doris	Brixentaler Straße 4	6300 Wörgl	05332 70310
LIENZ	06.07.2024	07.07.2024	Dr. med. univ. Thonhauser Claudia	Muchargasse 15	9900 Lienz	04852 73535
	13.07.2024	14.07.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Troyer Isabella	Eduard-Wallnöfer-Straße 3	9971 Matri in Osttirol	04875 20000
	20.07.2024	21.07.2024	Dr. med. dent. Troyer Johann	Tiroler Straße 30/2	9900 Lienz	04852 65524
	27.07.2024	28.07.2024	Mag. Voynova Yoanna	HNr. 8	9920 Sillian	04842 51481
	03.08.2024	04.08.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Wieser Carola	Marcherstraße 3	9900 Lienz	04852 73400
	10.08.2024	11.08.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Troyer Isabella	Eduard-Wallnöfer-Straße 3	9971 Matri in Osttirol	04875 20000
	15.08.2024	16.08.2024	Dr. med. dent. Korber Patrick	Tiroler Straße 3	9991 Dölsach	04852 64959
	17.08.2024	18.08.2024	Dr. med. dent. Klauzner Florian	Amlacher Straße 2	9900 Lienz	04852 62466
	24.08.2024	25.08.2024	Zahnarzt Koban Cajetan	Andrä Idl-Straße 1	9990 Nußdorf-Debant	04852 62733
	31.08.2024	01.09.2024	Dr. med. univ. Girstmair Agnes	Tauerntalstraße 12	9971 Matri in Osttirol	04875 5222
	07.09.2024	08.09.2024	Dr. med. dent. Troyer Johann	Tiroler Straße 30/2	9900 Lienz	04852 65524
	14.09.2024	15.09.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Moser Maria	Abfaltern 143	9913 Abfaltersbach	04846 53068
	21.09.2024	22.09.2024	Dr. med. dent. Ruckhofer Elisabeth	Alleestraße 29a	9900 Lienz	04852 63436
28.09.2024	29.09.2024	Dr. med. univ. Rimpler Josef	Schweizergasse 26 a	9900 Lienz	04852 72200	
REUTTE	13.07.2024	14.07.2024	Dr. med. dent. Glatthor Johannes Matthias Markus	Kirchplatz 28	6632 Ehrwald	05673 21960
	20.07.2024	21.07.2024	Dr. med. dent. Nahler-Kieltrunk Martina	Lindenstraße 35/4	6600 Reutte	05672 63686
	03.08.2024	04.08.2024	Dr. med. dent. Lindner Jolanta	Höf 11	6675 Tannheim	05675 43353
	17.08.2024	18.08.2024	Dr. med. dent. Glatthor Johannes Matthias Markus	Kirchplatz 28	6632 Ehrwald	05673 21960
	07.09.2024	08.09.2024	Dr. med. univ. Scheidle Dietmar	Lindenstraße 25	6600 Reutte	05672 64004
	14.09.2024	15.09.2024	Dr. med. dent. Nahler-Kieltrunk Martina	Lindenstraße 35/4	6600 Reutte	05672 63686
	21.09.2024	22.09.2024	Dr. med. dent. Lindner Jolanta	Höf 11	6675 Tannheim	05675 43353
	28.09.2024	29.09.2024	Dr. med. dent. Glatthor Johannes Matthias Markus	Kirchplatz 28	6632 Ehrwald	05673 21960
SCHWAZ	06.07.2024	07.07.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Leitner Benedikt	Innsbrucker Straße 15	6130 Schwaz	05242 24200
	13.07.2024	14.07.2024	Dr. med. dent. Lerch Niko	Innsbrucker Straße 15	6130 Schwaz	05242 24200
	20.07.2024	21.07.2024	Dr. med. dent. Matt Stefanie	Huberstraße 33	6200 Jenbach	05244 63450
	27.07.2024	28.07.2024	Dr. med. dent. Reitmeir Maximilian	Hauptstraße 450	6290 Mayrhofen	05285 63886
	03.08.2024	04.08.2024	Dr. med. dent. Meissner Michael	Anton-Öfner-Straße 29	6130 Schwaz	05242 65565
	10.08.2024	11.08.2024	Zahnarzt Seifert Reinhard	Bahnhofstraße 18	6116 Weer	05224 67235
	15.08.2024	16.08.2024	Dr. med. dent. Sixt Wilhelm	Unterau 7a	6280 Zell am Ziller	05282 2174
	17.08.2024	18.08.2024	Dr. med. dent. Telsnig-Jäger Anna	Koflerweg 7a	6275 Stumm	05283 28874
	24.08.2024	25.08.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Altrichter Robert	Ramsau 160	6284 Ramsau im Zillertal	05282 4090
	31.08.2024	01.09.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Gartner Martin	Schalsersstraße 7 a	6200 Jenbach	05244 64676
	07.09.2024	08.09.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Sigwart Ernst	Innsbrucker Straße 7	6130 Schwaz	05242 66866
	14.09.2024	15.09.2024	Dr. med. dent. Kastan Christina	Huberstraße 33	6200 Jenbach	05244 63450
	21.09.2024	22.09.2024	Dr. med. dent. Klammer Sandra	Innsbrucker Straße 15	6130 Schwaz	05242 21015
	28.09.2024	29.09.2024	Dr. med. dent. Kouhzad Arash	Dorf 17	6134 Vomp	05242 63511



Standesveränderungen

Stand der gemeldeten Zahnärzte Stichtag 10. Juni 2024: 535

STICHTAG	NIEDERGELASSENE ZAHNÄRZTE		ANGESTELLTE ZAHNÄRZTE		WOHNSITZZAHNÄRZTE	
	6.3.2024	10.6.2024	6.3.2024	10.6.2024	6.3.2024	10.6.2024
IMST	27	26			4	5
INNSBRUCK-LAND	75	75			24	20
INNSBRUCK-STADT	121	122	48	48	30	32
KITZBÜHEL	37	36			5	9
KUFSTEIN	58	58	1	1	5	5
LANDECK	17	16			6	6
LIENZ	21	21			0	1
REUTTE	12	12			1	1
SCHWAZ	34	34	1	1	6	6
GESAMT	402	400	50	50	81	85

Standesveränderungen vom 7. März bis 10. Juni 2024

Eintragungen in die Zahnärzteliste:

- Dr. med.dent. Mario Prinz zum 3.4.2024;
- ZA Maximilian Hagen zum 29.4.2024;
- Dr. med.dent. Jens Aßmus zum 8.5.2024;
- Dr. med.dent. Klara Beretzki zum 13.5.2024;
- Dr. med.dent. Benedikt Wick zum 3.6.2024;
- Dr. med.dent. Matthias Strohm zum 3.6.2024 - Wiedereintragung;

Praxiseröffnungen:

- Dr. med.dent. Raffaella Falkner, 6020 Innsbruck, Herzog-Siegmund-Ufer 17 zum 1.4.2024;
- Dr. med.dent. Mathias Keller, 6460 Imst, Dr.-Carl-Pfeiffenberger-Straße 16 zum 29.4.2024;
- Dr. med.dent. Katharina Latzko BSc, 6065 Thaur, Pfunerbichl 2 zum 1.6.2024;
- Dr. med.dent. Alex Solderer MAS, 6460 Imst, Industriezone 24 zum 1.6.2024 – Zweitordination;

Praxisschließungen:

- DDr. Thomas Steinhauser, 6460 Imst zum 31.3.2024;
- DDr. Brigitte Walch-Steinhauser, 6460 Imst zum 31.3.2024;
- Dr. Markus Wegscheider, 6091 Birgitz zum 31.3.2024;
- ZA Herbert Meister, 6380 St. Johann i.T. zum 11.4.2024;
- Dr. med.dent. Gregor Thomas, 6500 Landeck zum 30.4.2024
- Dr. med.dent. Gregor Thomas, 6020 Innsbruck zum 30.4.2024 - Zweitordinaton;
- Dr. med.dent. Carolin Krabbe, 6020 Innsbruck zum 22.5.2024;

Praxisverlegungen:

- Dr. med.dent. Sandra Kirchler – von 6112 Wattens, Dr.-Felix-Bunzl-Straße 1 => 6112 Wattens, Lindenstraße 1 zum 2.4.2024;
- Dr. med.dent. Thomas Eller - von 6112 Wattens, Dr.-Felix-Bunzl-Straße 1 => 6112 Wattens, Lindenstraße 1 zum 2.4.2024;

Streichungen aus der Zahnärzteliste:

- ZÄ Danielle Remmers MSc zum 10.4.2024;

Die Österreichische Gesundheitskasse und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau sowie die Landes Zahnärztekammer für Tirol informieren aufgrund § 5a der Reihungskriterien-Verordnung BGBl II Nr. 487/2002 idgF über die einvernehmliche Vergabe folgender Vertragszahnarztstellen:

ORT	BESETZUNGSDATUM	PLANSTELLENINHABER
BIRGITZ	1.4.2024/Aufschub 1.7.2024	ZA Oliver Münzel (ÖGK+BVAEB)
THAUR	1.4.2024/Aufschub 1.6.2024	Dr. med.dent. Katharina Latzko BSc (ÖGK+BVAEB)
HALL I.T.	1.4.2024/Aufschub 1.7.2024	Dr. med.dent. Michael Federspiel (ÖGK+BVAEB)
INNSBRUCK	1.7.2024	Dr. med.dent. Michael Gabauer-Fidalgo (ÖGK+BVAEB)

Die Österreichische Gesundheitskasse als federführender Tiroler Krankenversicherungsträger und die Landes Zahnärztekammer für Tirol informieren aufgrund § 5a der Reihungskriterien-Verordnung BGBl II Nr. 487/2002 idgF über die einvernehmliche Vergabe folgender KFO-Kassenplanstellen:

VERSORGUNGSREGION/BEZIRK	BESETZUNGSDATUM	PLANSTELLENINHABER
TIROL-WEST/IMST	1.7.2024	Dr. Balázs Dénes



Unser neuer Wohlfahrtsfonds

ZEITGEMÄSS ENTWICKELN.
VERLÄSSLICH BLEIBEN.

Der Wohlfahrtsfonds beinhaltet die bewährte Altersvorsorge* für Tiroler Zahnärztinnen und Zahnärzte. Um ihn zukunftsfit zu machen, bedarf es ab 1. Jänner 2025 einiger Neuerungen, deren Eckpunkte wir für Sie als Erstinformation in dieser Broschüre zusammengefasst haben.

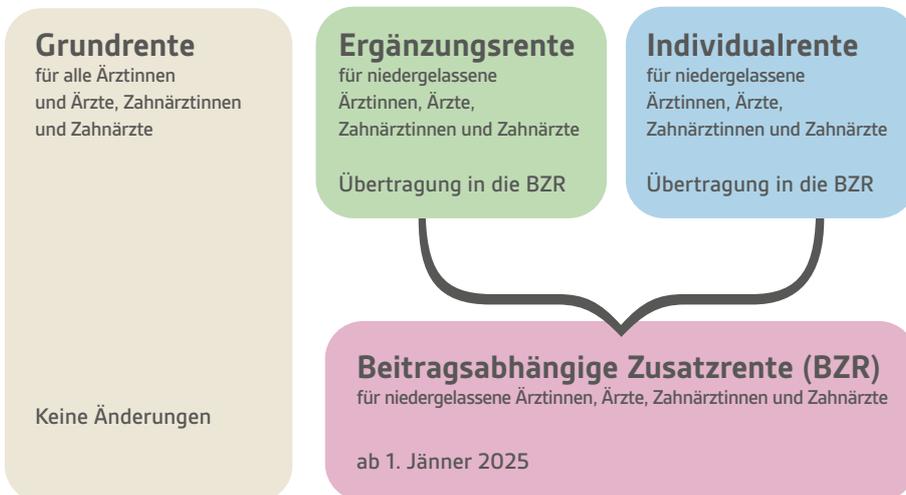
Diese Änderungen betreffen ausschließlich die für die niedergelassene Ärzteschaft relevanten Teilfonds der Ergänzungs- und Individualrente. Die Grundrente bleibt in ihrer bisherigen Form weiterhin unverändert für alle Zahnärztinnen und Zahnärzte erhalten.

*Der Wohlfahrtsfonds sichert Sie und Ihre Angehörigen auch bei Krankheit und anderen Schicksalsschlägen ab.

Angestellte Ärztinnen und Ärzte sind von den Änderungen nicht betroffen.

Personalisierte Schreiben mit konkreten Informationen werden Ihnen zeitgerecht per Post zugeschickt. Im Anschluss daran stehen wir Ihnen gerne für ein Beratungsgespräch zur Verfügung!

Überblick der Rentenformen



Vorteile für alle Zahnärztinnen und Zahnärzte ab 1. Jänner 2025:

- Entfall der Ruhensbestimmung und somit uneingeschränkter Bezug der vorzeitigen oder regulären Altersversorgung
- Entfall des Beitrags für erwerbstätige Altersversorgungsbezieherinnen und -bezieher (BeA)

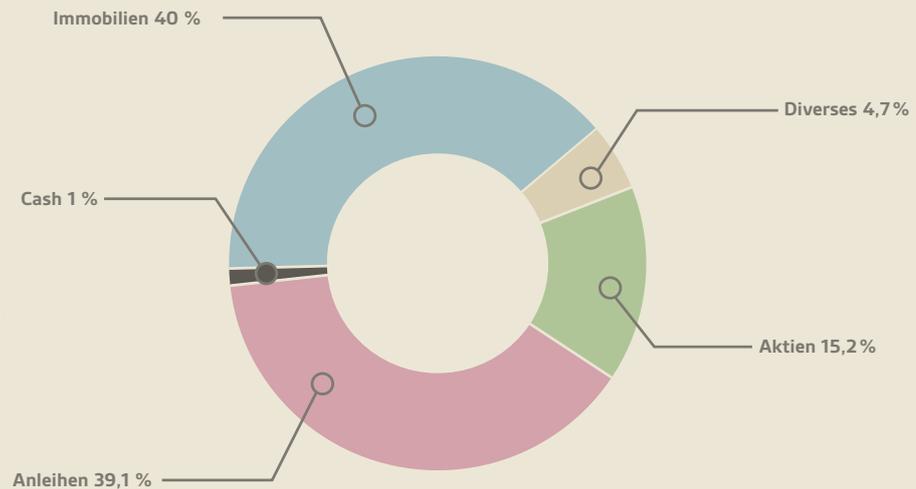
Ihr Geld bleibt sicher und ertragreich im Wohlfahrtsfonds veranlagt.

Obwohl das staatliche Pensionssystem durch die Steuerzahlerinnen und -zahler massiv querfinanziert wird, liegt die staatliche Höchstpension (2024: ca. 2.980 Euro netto 14 x p.a.) oft deutlich unter dem Letztbezug.

Der Wohlfahrtsfonds trägt zur nachhaltigen Versorgung von Zahnärztinnen und Zahnärzten bei, indem er deren Beiträge sicher veranlagt und die Pensionslücke verringert oder ganz schließt.

So ist das Vermögen unseres Wohlfahrtsfonds für Sie angelegt:

Eine kombinierte ausgewogene Anlagestrategie aus global gestreuten Kapitalmarktinvestments und Immobilien in Österreich.



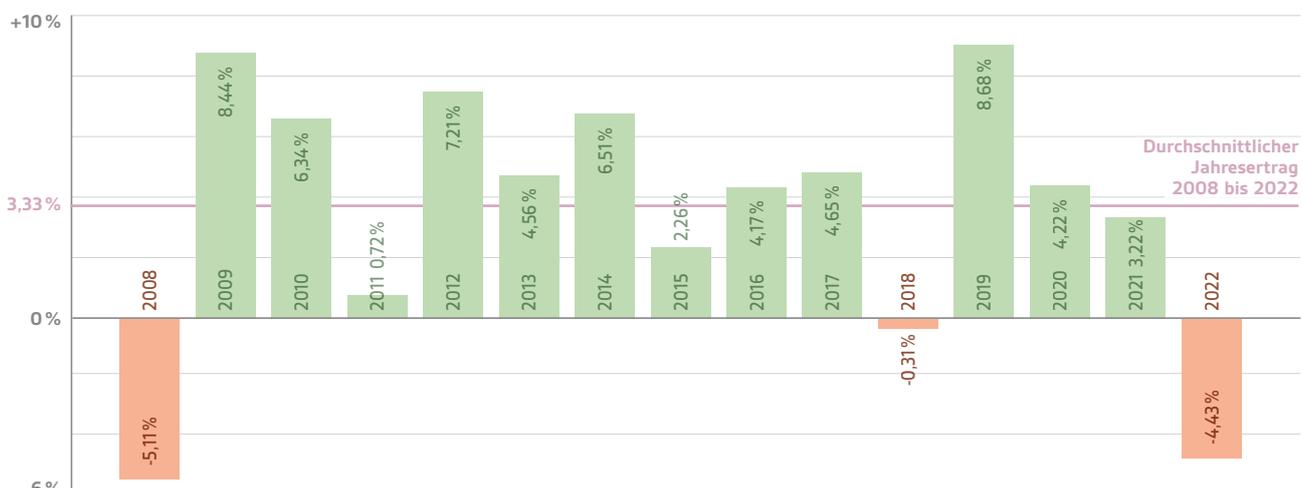
Stand 2022

Die Erträge stützen sich auf einen ausgewogenen Anlagemix.

Schon in der Veranlagungsgewichtung (Immobilien, Anleihen, Aktien) zeigt sich, dass sich der Wohlfahrtsfonds nicht den schnellen Gewinn zum Ziel setzt, sondern den langfristigen Ertrag.

Obwohl sich die vielen unterschiedlichen Krisen (zuletzt Pandemie, Kriege und Null-Zins-Phase) negativ auf den Ertrag auswirkten, konnte auch über die letzten 15 Jahre ein durchschnittlicher Veranlagungserfolg von 3,33 % p.a. erzielt werden.

Jahreserträge des Wohlfahrtsfonds 2008 bis 2022



Die Welt verändert sich. Dem wird der neue Wohlfahrtsfonds gerecht.

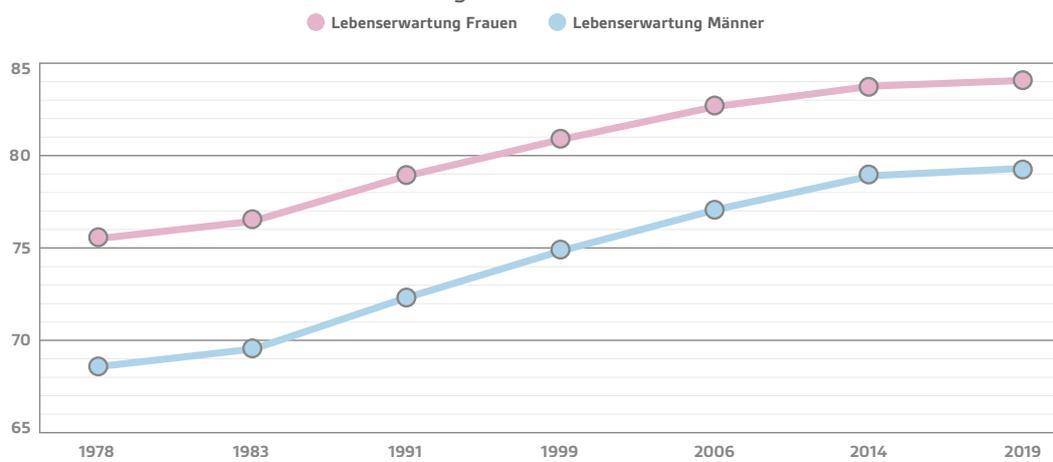
Die steigende Lebenserwartung hat die Rentenbezugsdauer seit 1970 fast verdoppelt.

An der Grundrente nehmen alle Zahnärztinnen und Zahnärzte teil, hier kommen derzeit auf eine Pensionistin bzw. einen Pensionisten ca. 2,7 Beitragszahlerinnen und -zahler, und es wird weiterhin eine positive Entwicklung des Bestands erwartet. Das gegenwärtige Umlagesystem kann daher fortgeführt werden.

Im Bereich der Altersversorgung der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte (Ergänzungs- und Individualrente) stagnieren die Neuzugänge. Voraussichtlich kommt schon im Jahr 2031 auf eine bzw. einen Altersversorgungsbezieherin bzw. -bezieher nur noch eine Aktive bzw. ein Aktiver.

Dieser Entwicklung muss sich der Wohlfahrtsfonds stellen. Und zwar jetzt.

Lebenserwartung in Österreich 1978 bis 2019



Altes System für Niedergelassene Ergänzungs- und Individualrente

Für Geburtsjahrgänge 1959 und älter

- Systematik der 1970er-Jahre ohne Berücksichtigung, wann die Beiträge geleistet wurden und ob Zinsen im Fonds generiert werden konnten
- Starre Leistungszusagen in Prozenten, die keine rasche Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen ermöglichten
- Ab 1. Jänner 2025 abgestufter Pensionssicherungsbeitrag und keine Leistungsvalorisierung

Neues System für Niedergelassene Beitragsabhängige Zusatzrente (BZR)

Für Geburtsjahrgänge 1965 und jünger

- Anlehnung an Elemente der Pensionskassen
- Ziel ist eine Ergebniszuteilung auf das individuelle BZR-Konto von 1,5% p.a. (bei sehr guten Veranlagungsjahren sind höhere Zuteilungen möglich)
- Schwankungsrückstellung als Ausgleichsmechanismus bei schlechten Veranlagungsergebnissen

Zahnärztinnen und Zahnärzte der Geburtsjahrgänge 1960 bis 1964 können frei entscheiden, ob sie im bisherigen System bleiben oder in das neue wechseln wollen.

Der Pensionssicherungsbeitrag macht unseren Wohlfahrtsfonds sicherer – und damit Ihre Pension.

Zur langfristigen Sicherung des Rentensystems wird für Pensionistinnen und Pensionisten in der Ergänzungs- und Individualrente ab 1. Jänner 2025 ein abgestufter Pensionssicherungsbeitrag errechnet. Dieser kann zwischen 0 und maximal 20% betragen, wobei jeweils für Ergänzungs- und Individualrente gesondert geprüft wird, ob einer der versicherungsmathematisch festgelegten Befreiungsgründe besteht.

Für die Grundrente fällt kein Sicherheitsbeitrag an.



Weiterarbeiten in der Pension wird nicht mehr benachteiligt.

Bisher war der Anspruch auf eine Altersversorgung nur dann gegeben, wenn die kassenärztliche Tätigkeit oder die ärztliche Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses von mehr als 20 Wochenstunden eingestellt wurde.

Diese Ruhensbestimmung entfällt. Der Pensionsanspruch besteht ab 1. Jänner 2025 unabhängig davon, ob und in welcher Form die ärztliche Tätigkeit fortgesetzt wird. Der Beitrag für erwerbstätige Altersversorgungsbezieherinnen und -bezieher entfällt ebenfalls.

Weiterführende Informationen durch Ihre Landesvertretung



Individualisierte Schreiben mit Ihren konkreten Informationen ab Juli 2024.



Nachdem Sie Ihr persönliches Schreiben erhalten haben, stehen wir Ihnen für einen Beratungstermin gerne zur Verfügung.

Informieren Sie sich direkt auf der Website der Ärztekammer für Tirol

www.aektirol.at



Kommentar zur Bilanz des Wohlfahrtsfonds 2023



MR DR. GREGOR HENKEL
Vorsitzender
des Verwaltungsausschusses des
Wohlfahrtsfonds

Die Bilanz 2023 des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol weist durch die Wertentwicklung des Kapitalanlagefonds WFF und die Rendite des Immobilienbestandes per 31. Dezember 2023 ein Plus von 5,8 Prozent auf.

Das Ergebnis ist im Wesentlichen auf zwei Faktoren zurückzuführen. Einerseits zeigten die internationalen Aktienmärkte aufgrund des nachlassenden Inflationsdrucks und der Zinssenkungsankündigungen der Notenbanken vor allem gegen Jahresende einen Anstieg der Börsenkurse. Andererseits konnten die Mieteinnahmen durch inflationsbedingte Indexanpassungen im Immobilienportfolio gesteigert werden.

Die Bilanzsumme steigt nach dem Krisenjahr 2022 wieder auf circa 476,3 Millionen Euro, der Verlust aus 2022 ist damit aber noch nicht ausgeglichen.

Im wichtigen Anlagesegment der globalen Staats- und Unternehmensanleihen zeigt sich ein positiveres Zinsumfeld. Aus Sicht der Finanzexpert:innen ist wieder ein besserer Zinsertrag darstellbar, die Anleihen können wieder einen wichtigen Beitrag zur Risikostreuung als Beimischung zu den Aktieninvestments leisten und zur Stabilisierung der langfristigen Erträge beitragen.

Um den anstehenden Herausforderungen eines zeitgerechten Altersversorgungssystems gerecht werden zu können, steht das Jahr 2024 ganz im Zeichen eines grundlegenden Wandels. In Zusammenarbeit mit Expert:innen aus der Vermögens- und Immobilienbranche und mit zwei unabhängigen Aktuarinnen wurde eine Umstrukturierung des Rentensystems erarbeitet. Veränderte Rahmenbedingungen haben auch in den letzten Jahren schon Satzungsänderungen nötig gemacht. Mittlerweile ist das System damit aber an seine Grenzen gestoßen, sodass eine tiefgreifende Reform des Wohlfahrtsfonds unumgänglich geworden ist. Die erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol hat daher in ihrer Sitzung vom 10. April 2024 auf Grundlage einer versicherungsmathematischen Vorgabe eine Neugestaltung hin zu einem transparen-

ten und modernen Rentensystem beschlossen. Die Neuerungen betreffen ausschließlich die für die niedergelassene Ärzt:innenschaft relevanten Teilfonds der Ergänzungs- und Individualrente, die ab 1. Jänner 2025 zu einer gemeinsamen Rente, der beitragsabhängigen Zusatzrente (BZR) fusioniert wird.

Für niedergelassene Ärzt:innen wird ein persönliches BZR-Konto eröffnet. Ziel ist, ein Kapitalguthaben durch kontinuierliche Einzahlung bis zum Pensionsantritt aufzubauen. Die Veranlagungserfolge werden als Ergebniszuteilung gemäß Geschäftsplan jährlich auf das persönliche BZR-Pensionskonto gutgeschrieben.

Zur Abfederung von Jahren mit zu niedrigem Veranlagungsergebnis wird als Ausgleichsmechanismus eine Schwankungsreserve gebildet, um künftige Renten stabil zu halten.

Die Grundrente bleibt in ihrer bisherigen Form bestehen. Ausschließlich angestellte Ärzt:innen sind somit von dieser Satzungsreform nicht betroffen.

Auch in herausfordernden Zeiten werden wir eine ausgewogene Anlagepolitik als Fundament für eine solide Entwicklung des Wohlfahrtsfonds beibehalten und gleichzeitig den Fonds in eine zeitgemäße Struktur überführen.

Gewinn- und Verlustrechnung 1.1.2023 bis 31.12.2023

		2023	2022
1.	Erlöse Rentenbeiträge	41.218.423,39	39.712.646,13
2.	Zuschüsse Sozialversicherungsanstalten	711.368,37	626.077,49
3.	Beiträge Wohlfahrtsfonds	2.981.848,40	2.949.332,70
4.	Erträge Veranlagungen	38.356.546,51	-16.357.016,86
5.	Sonstige Erträge	185.468,13	64.489,02
6.	Summe Erträge	83.453.654,80	26.995.518,48
7.	Altersversorgung	37.586.241,52	34.904.262,98
8.	Invaliditätsversorgung	1.455.177,38	1.393.209,61
9.	Witwen (-er) Versorgung	6.243.403,11	6.158.171,84
10.	Rentenleistungen	1.804.537,57	1.425.431,29
11.	Summe Versorgungsleistungen	47.089.359,58	43.881.075,72
12.	Unterstützungsleistungen	2.386.826,52	2.647.465,75
13.	Summe Leistungsbereich	49.476.186,10	46.528.541,47
14.	Aufwendungen Veranlagungen	2.872.266,59	3.078.252,27
15.	Rohüberschuss	31.105.202,11	-22.611.275,26
16.	Aufwendungen Wohlfahrtsfonds	4.829.564,51	4.701.145,07
17.	sonstige betriebliche Aufwendungen	77.016,29	466.616,03
18.	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	26.198.621,31	-27.779.036,36

Bilanz zum 31.12.2023

AKTIVA	31.12.2023 IN EURO	31.12.2022 IN EURO	PASSIVA	31.12.2023 IN EURO	31.12.2022 IN EURO
A ANLAGEVERMÖGEN			A EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kapital	442.717.053,77	470.496.090,13
1. Software sowie Lizenzen	0,02	0,02	II. Jahresgewinn, Jahresverlust	26.198.621,31	-27.779.036,36
2. geleistete Anzahlungen	469.761,55	199.451,59	III. Rücklagen	653.347,45	653.347,45
II. Sachanlagen				469.569.022,53	443.370.401,22
1. Bebaute Grundstücke	172.884.449,61	170.058.572,04	B RÜCKSTELLUNGEN		
2. Unbebaute Grundstücke	4.355.109,95	5.029.760,28	1. Rückstellungen für Pensionen	1.545.298,16	1.755.235,82
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,88	0,88	2. sonstige Rückstellungen	18.300,00	597.300,00
4. Anlagen in Bau	610.209,71	5.149.219,21		1.563.598,16	2.352.535,82
	177.849.770,15	180.237.552,41	C VERBINDLICHKEITEN		
III. Finanzanlagen			1. Verbindlichkeiten Kammer	1.001.486,95	670.700,60
1. Wertpapiere	267.170.128,94	245.189.572,42	2. sonstige Verbindlichkeiten	4.166.361,72	4.370.198,25
2. Versicherungsansprüche	15.855.187,22	15.279.183,86	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	3.434.242,84	3.841.507,29
3. Goldbarren	797.538,36	797.538,36	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	732.118,88	528.690,96
	283.822.854,52	261.266.294,64		5.167.848,67	5.040.898,85
	462.142.386,24	441.703.298,66	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	4.435.729,79	4.512.207,89
B UMLAUFVERMÖGEN			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	732.118,88	528.690,96
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Beitragsforderungen	733.175,60	762.427,97	Summe Passiva	476.300.469,36	450.763.835,89
2. Mietforderungen	546.614,98	466.679,49			
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	418.911,14	625.433,55			
	1.698.701,72	1.854.541,01			
II. Bankguthaben					
1. Bankguthaben	9.550.718,73	4.302.596,91			
2. Schwebende Geldbewegungen	7.673,23	0,00			
	11.257.093,68	6.157.137,92			
C RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	2.900.989,44	2.903.399,31			
Summe Aktiva	476.300.469,36	450.763.835,89			

NOTFALL PRAXIS

IN DER ZAHNÄRZTLICHEN

Sa. 05. Oktober 2024 | CW-Consult GmbH | € 192,- inkl. MwSt.

ERSTE HILFE



Datum: Samstag, 05. Oktober 2024

Uhrzeit: 08.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Ort: CW-Consult GmbH;
Fischnalerstr. 4; 6020 Innsbruck

Preis: € 192,- p.P. inkl. MwSt.
(10% Sondernachlass ab 3 Personen)

Leitung: Freiwillige Rettung Innsbruck

Zielgruppen: Praxisteams
(Zahnärztinnen und Praxismitarbeiterinnen)

Inhalte: In der theoretischen Einführung werden das Notfallmanagement sowie die anzuwendenden Maßnahmen besprochen. Im praktischen Teil werden die Grundlagen praxisnahe demonstriert und geübt.



Grunderwerb ohne Grundbuchseintragungsgebühren

Beim Erwerb von Immobilien kommt es zu erheblichen Nebenkosten. Alles in allem muss man inklusive Maklergebühren bis zu 10% des Kaufpreises zusätzlich einkalkulieren. Auf Grund der neuen Gesetzeslage können für Eigenheime unter bestimmten Voraussetzungen davon temporär nun in Summe bis zu 11.500,- Euro eingespart werden.

Befreit ist die Eintragung des Eigentumsrechtes (1,1%) an einer Liegenschaft zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses bis zu einer Bemessungsgrundlage von 500.000,- Euro. Dieser Betrag ist als Freibetrag zu verstehen. D.h. auch bei darüber liegenden Anschaffungskosten bleiben 500.000,- Euro gebührenfrei. Ebenso

von dieser Befreiung umfasst ist auch die Gebühr für die Eintragung eines Pfandrechtes zur Besicherung eines Darlehens (1,2%). Dies gilt auch für Darlehen zur Errichtung oder Sanierung

eines Eigenheimes. Luxusimmobilien (Liegenschaftswerte von mehr als zwei Millionen), sind allerdings zur Gänze ausgeschlossen.



STB Raimund Eller, Team Jünger, Steuerberater, Ärztespezialist



STB Dr.ⁱⁿ Verena Maria Erian, Team Jünger, Steuerberaterin, Ärztespezialistin

FOTOS: GEORG HOERER

Die Befreiung ist bis zum 1. Juli 2026 befristet und kann unter folgenden Bedingungen in Anspruch genommen werden.

- Der Kaufvertrag/Pfandbestellungsvertrag wurde nach dem 31. März 2024 abgeschlossen.
- Der Antrag auf Eintragung darf erst ab 1. Juli 2024 bei der Behörde einlangen.
- Es muss sich um ein Eigenheim zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses handeln (Nachweis: Hauptwohnsitzmeldung).



FOTO: ANDRÉ STOKK/PETERSCHREIBER MEDIA

TEAM JÜNGER

DIE ÄRZTESTEUERBERATER



- Ist das Wohngebäude noch nicht errichtet, so muss es spätestens drei Monate ab Fertigstellung bezogen werden. Dies muss spätestens fünf Jahre ab dem Tag der Eintragung der Fall sein.
- Die Befreiung von der Gebühr für die Eintragung eines Pfandrechtes ist dann möglich, wenn der pfandrechtlich gesicherte Kredit für den Kauf, die Errichtung oder die Sanierung eines Eigenheimes aufgenommen wurde. Dies ist mittels Bankbestätigung nachzuweisen.
- Das gebührenbefreite Objekt muss in weiterer Folge tatsächlich bezogen und fünf Jahre als Hauptwohnsitz genutzt werden. Ist dies nicht der Fall, dann kommt es zu einer Nacherhebung der Gebühren.

Konsultieren Sie in Zweifelsfällen bitte Ihren persönlichen Steuerberater und stellen Sie sicher, dass alle Voraussetzung zur Erlangung der Gebührenbefreiung erfüllt werden. Aktuell gilt es vor allem das Timing zu beachten, da eingelangte Anträge vor dem 1. Juli 2024 leider noch die volle Gebührenpflicht auslösen.

VERTRAUEN SIE DEN SPEZIALISTEN

was für uns spricht...

-  über 40 Jahre Know-how als Ärztespezialisten
-  250 Zahnärzte als Klienten
-  den Enthusiasmus der ersten Stunde

...spricht auch für Sie!

Rufen Sie uns an für eine kostenlose Erstberatung mit Kennzahlanalyse!

TEAM JÜNGER STEUERBERATER OG
 Kaiserjägerstraße 24 • 6020 Innsbruck
 Tel: +43 512 59859-0 • Fax: +43 512 59859-25
 info@aerztekanzlei.at • www.aerztekanzlei.at • www.medtax.at
Unser Team freut sich auf Sie.

ENDO GUT,
ALLES GUT!

FÜR JEDEN TAG
UND ALLE FÄLLE!



EDGEENDO®

5+1
Aktion



Erfolg verbindet.

Exklusiv im Vertrieb von

 HENRY SCHEIN®
DENTAL